

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Speicherzugang
(„AGBS“)**

der

SWKiel Speicher GmbH
Uhlenkrog 32
D-24113 Kiel

- nachfolgend „SWKS“ genannt -

Stand: Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Zugangsgewährung.....	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Speicheranfragen	5
4	Verfügbarkeitsprüfung und Vergabe	6
5	Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit.....	6
6	Ende des Vertragsverhältnisses und Kündigung.....	6
7	Abrechnung und Bezahlung.....	7
8	Arbeitsgaskonto.....	8
9	Mengenanmeldung.....	8
10	Übergabe und Rückgabe des Erdgases	9
11	Transport zur Übergabe- und von der Rückgabestelle.....	10
12	Kapazitätsüberschreitung	10
13	Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten.....	11
14	Rückgabe von Kapazitäten	11
15	Gasbeschaffenheit.....	12
16	Mindestbetriebszeiten.....	12
17	Konvergenz und Vorgaben für die Speicherfahrweise	13
18	Systemdienstleistungen.....	14
19	Unterbrechung des Speicherbetriebes.....	14
20	Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistungen	15
21	Höhere Gewalt.....	15
22	Haftung.....	16
23	Regelung von Streitfällen.....	17
24	Salvatorische Klausel	17
25	Vertraulichkeit und Datenschutz	18

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

1 Grundlagen der Zugangsgewährung

- (a) Die SWKS gewährt Dritten Zugang zu den ihr zur Vermarktung zur Verfügung stehenden Erdgasspeicherkapazitäten Kiel-Rönne für die Speicherung von Erdgas.
- (b) Der Zugang erfolgt diskriminierungsfrei auf Basis der jeweils gültigen Fassung des EnWG vom 07. Juli 2005 sowie den „Guidelines for Good Practice for Storage System Operators“ (GGPSSO) der European Regulators Group for Electricity and Gas (ERGEG) vom 23. März 2005.
- (c) Die Vorhaltung von Einspeicherkapazitäten, Ausspeicherkapazitäten und Arbeitsgasvolumen für den Speicherkunden sowie die mit der Nutzung zusammenhängenden Dienstleistungen werden von SWKS auf der Grundlage eines zwischen SWKS und dem Speicherkunden abzuschließenden Speichervertrages erbracht.

2 Begriffsbestimmungen

Allokation

Ist die Aufteilung von Gasmengen auf die einzelnen Speicherverträge nach gemeinsamer Messung in der Messstation des Erdgasspeichers.

Arbeitsgaskonto

Von den SWKS geführtes Konto, in welchem die nominierten und allokierten Gasmengen sowie der Saldo der ein- und ausgespeisten Gasmengen in kWh geführt werden.

Arbeitsgasvolumen

Ist die Arbeitsgasmenge in kWh, die der Speicherkunde nach Speichervertrag insgesamt einspeichern darf.

Brennwert

Wird in kWh/m³ angegeben und wird gemäß DIN 51857 berechnet. Für nachfolgend bezifferte Mengen wird ein derzeitiger tatsächlicher Brennwert von 11,3 kWh/m³ zugrunde gelegt.

Ausspeicherleistung

Ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der technischen Rahmenbedingungen für den Speicherkunden vorgehalten wird und mit

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

welcher der Speicherkunde das von ihm eingespeicherte Arbeitsgas wieder aus dem Erdgasspeicher entnehmen kann.

Einspeicherleistung

Ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der technischen Rahmenbedingungen für den Speicherkunden vorgehalten wird und mit welcher der Speicherkunde Arbeitsgas in den Erdgasspeicher einspeichern kann.

Konvergenz

Die natürliche Reduzierung des geometrischen Kavernenvolumens durch Kriechvorgänge der Salzformation.

Nominierung

Die Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen ein- oder auszuspeichernden Gasmengen.

Renominierung

Die Änderung von bereits bestätigten oder abgelehnten Nominierungen.

Rückgabestelle

Die physische Verbindung des Speichers mit dem vorgelagerten Gasversorgungsnetz, an der Gas bei der Ausspeicherung an den Speicherkunden übergeben wird.

Speicher

Umfasst die von SWKS betriebenen Kavernen in Kiel-Rönne einschließlich der ober- und untertägigen Einrichtungen.

Speicherkunde

Jede natürliche oder juristische Person, mit der die SWKS einen Speichervertrag über die Überlassung von Speicherkapazitäten geschlossen hat.

Speicherpaket

Ist die Zusammenfassung von Arbeitsgasvolumen sowie Einspeicher- und Ausspeicherleistung in einem festen Verhältnis zueinander.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

Speicherjahr

Ist der Zeitraum vom 01. April, 06:00 Uhr morgens eines Kalenderjahres, bis zum 01. April 06:00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalenderjahres.

Speichermonat

Ist der Zeitraum vom 1. Tag, 6:00 Uhr morgens eines Kalendermonats bis zum 1. Tag, 6:00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalendermonats.

Speicherkapazitäten

Meint die Ausspeicherleistung und/ oder Einspeicherleistung und/ oder das Arbeitsgasvolumen; gemeint sind gleichermaßen feste und unterbrechbare Kapazitäten.

Übernahmestelle

Die physische Verbindung des Speichers mit dem vorgelagerten Gasversorgungsnetz, an der Gas zum Zwecke der Einspeicherung an die SWKS übergeben wird.

Werktag

Jeder Wochentag von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage. Weiterhin gelten der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres als Feiertage.

3 Speichieranfragen

- (a) Vorbehaltlich einer Annahme durch SWKS ist die Voraussetzung für den Abschluss eines Speichervertrages eine verbindliche Speichieranfrage des Speicherkunden auf Erwerb von Speicherkapazitäten.
- (b) Speichieranfragen sind über das auf der Website der SWKS www.swkiel-speicher.de bereitgestellte Formular „Verbindliche Speichieranfrage“ zu stellen und als Email zu richten an: gasspeicher@swkiel-speicher.de
- (c) SWKS wird die vollständige verbindliche Speichieranfrage des Speicherkunden innerhalb von zehn Werktagen beantworten. Im Falle einer Ablehnung erfolgt dies durch eine begründete, schriftliche Mitteilung per Email (Ablehnungserklärung).
- (d) Bei Annahme der verbindlichen Speichieranfrage sendet SWKS dem Speicherkunden den entsprechend bereits durch SWKS

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

unterzeichneten Speichervertrag in zweifacher Ausfertigung zur Gegenzeichnung und Rücksendung eines Exemplars durch den Speicherkunden zu. Die Rücksendung hat innerhalb von zehn Werktagen zu erfolgen.

4 Verfügbarkeitsprüfung und Vergabe

- (a) Maßgebliches Vergabekriterium für angefragte Speicherkapazitäten ist die Verfügbarkeit der angefragten Produkte zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfügbarkeitsprüfung.
- (b) Die Durchführung der Verfügbarkeitsprüfung erfolgt bei Vorliegen mehrerer gestellter verbindlicher Speicheranfragen in der Reihenfolge des Zugangs der Anfragen bei SWKS.

5 Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit

- (a) Der Speichervertrag kommt mit Annahme der verbindlichen Speicheranfrage durch SWKS zustande. Als Annahmeerklärung gilt der Zugang des von SWKS unterzeichneten Speichervertrages beim Speicherkunden.
- (b) Mit Vertragsschluss ist der Speicherkunde zur Nominierung, Einspeisung und Ausspeisung von Erdgasmengen in Höhe der vereinbarten Speicherkapazität berechtigt.
- (c) Der Zugang zum Speicher wird für die Dauer von mindestens einem Speichermonat vergeben.
- (d) Die ganzjährige Buchung von Speicherkapazitäten ist nur vor Beginn eines Speicherjahres möglich.
- (e) Die Buchung von Speicherpaketen auf monatlicher Basis kann nur innerhalb eines Speicherjahres erfolgen.

6 Ende des Vertragsverhältnisses und Kündigung

- (a) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder im Falle einer rechtmäßigen außerordentlichen Kündigung zu dem in der Kündigung benannten Zeitpunkt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

- (b) Das Arbeitsgaskonto des Speicherkunden muss zum Ende des Leistungszeitraumes ausgeglichen sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Arbeitsgaskonto eine Arbeitsgasmenge von Null kWh ausweist.
- (c) Bei einem positiven Saldo des Arbeitsgaskontos nach Ende des Vertragsverhältnisses ist die SWKS schuldrechtlich berechtigt, den Saldo zum Gaspool-Tagesreferenzpreis zu veräußern. Dem Speicherkunden werden 50% des erzielten Verkaufserlöses vergütet.
- (d) Sofern ein Folgevertrag für einen nahtlos anschließenden Leistungszeitraum mit dem Speicherkunden abgeschlossen wurde, ist eine Abweichung von Abs. 2 möglich, soweit verbleibende Erdgasmengen vom Folgevertrag abgedeckt werden und SWKS diesem zustimmt.

7 Abrechnung und Bezahlung

- (a) Die Abrechnung der vom Kunden gebuchten Speicherkapazitäten erfolgt unabhängig von der Vertragslänge monatlich.
- (b) Die anfallenden variablen Entgelte werden nach Aufwand gemäß der Bewegungen auf dem Arbeitsgaskonto, die sich wiederum aus den Nominierungen und Renominierungen des Speicherkunden ergeben, berechnet und monatlich in Rechnung gestellt.
- (c) Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum fünften Werktag eines Monats unter kaufmännischer Auf- oder Abrundung der Rechnungsbeträge auf zwei Dezimalstellen.
- (d) Die Entgelte gemäß den Buchstaben (a) und (b) sind innerhalb einer Frist von vierzehn Werktagen nach Zugang einer Rechnung beim Speicherkunden durch Banküberweisung auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu erbringen.
- (e) Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt, vorzubringen.
- (f) Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung, die vom Speicherkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

können auch nach Ablauf der unter Buchstabe (d) genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der Speicherkunde Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.

- (g) Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den Speicherkunden, sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
- (h) Die SWKS sind berechtigt, im Falle des Verzugs gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen.

8 Arbeitgaskonto

- (a) Die SWKS führen für jeden Speicherkunden ein Arbeitgaskonto, auf dem die vom Kunden nominierten Speicherbewegungen in kWh saldiert werden.
- (b) Dem Speicherkunden wird der Stand seines Arbeitgaskontos bis zum dritten Werktag eines jeden Monats per E-Mail mitgeteilt.

9 Mengenanmeldung

- (a) Der Speicherkunde wird den SWKS nach Maßgabe des Nominierungsprozedere die Erdgasmengen anmelden, die SWKS für ihn im Rahmen der von ihm kontrahierten und von SWKS vorgehaltenen Speicherkapazitäten jeweils übernehmen und einspeichern soll oder die SWKS für ihn im Rahmen der von ihm kontrahierten und von SWKS vorgehaltenen Speicherkapazitäten ausspeichern soll. Übernahme und Übergabe erfolgen gleichzeitig und energieäquivalent.
- (b) Der Speicherkunde meldet SWKS die Summe der Erdgasmengen für den Übergabe- und Rücknahmepunkt pro Gaswirtschaftstag in kWh/h (Nominierung täglichen Mengen). Die Nominierung hat täglich in ganzen kWh/h-Einheiten zu erfolgen.
- (c) Die Nominierung für den Gaswirtschaftstag ist bis spätestens 07.00 Uhr des der Speicheranforderung folgenden Kalendertages vorzunehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

- Die Nominierung des letzten Gaswirtschaftstages eines jeden Monats muss bis spätestens 18:00 Uhr des letzten Kalendertages nominiert werden.
- (d) Eine abweichende Vereinbarung zwischen Speicherkunde und SWKS ist möglich.
 - (e) Zu einer verbesserten Planung der Umschalt- und Anfahrzeiten, kann SWKS vom Speicherkunden verlangen, dass er jeden Donnerstag bis spätestens 14.00 Uhr eine für die folgende Woche geltende Nominierung an SWKS abzugeben hat.
 - (f) Wird nicht oder nicht fristgerecht nominiert, wird die Gasmenge für den Tag (Vortag) auf Null (0) gesetzt.
 - (h) Alle Nominierungen müssen in der von SWKS vorgeschriebenen Form erfolgen und mittels der von SWKS vorgeschriebenen Kommunikationswege vorgenommen werden (derzeit per E-Mail an leitwarte.gas-wasser@swkiel-netz.de). Der Speicherkunde erhält automatisch eine Lesebestätigung, wenn die SWKS die Nominierung/ Renominierung erhalten hat.
 - (i) Über Änderungen im Layout für Nominierungen oder bei den Kommunikationsmitteln hat SWKS den Speicherkunden spätestens einen (1) Monat vorher zu informieren.
 - (j) Die Grenzen der Nominierung ergeben sich für den Speicherkunden aus der im Speichervertrag jeweils ausdrücklich vereinbarten nutzbaren Anzahl der Speicherpakete und den sich hieraus ergebenden Einspeicher- und Ausspeicherleistungen sowie Arbeitsgasvolumen. Weiterhin sind die Nominierungen durch die technisch bedingten Randbedingungen des Gasspeichers gemäß den Ziffern 14 bis 19 beschränkt.

10 Übergabe und Rückgabe des Erdgases

- (a) Die SWKS verpflichtet sich, die vom Speicherkunden angemeldeten und zum Übergabepunkt transportierten Erdgasmengen zu übernehmen und einzuspeichern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

- (b) Die SWKS verpflichtet sich, die vom Speicherkunden zur Ausspeicherung nominierten Erdgasmengen zum Übergabepunkt zu transportieren.
- (c) Die SWKS sind berechtigt das an der Übergabestelle vom Speicherkunden zur Speicherung übernommene Erdgas zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen zu speichern und an der Rückgabestelle an den Speicherkunden zurückzugeben.
- (d) Die Ausspeisung des Erdgases kann grundsätzlich nur nach erfolgter Einspeicherung in Höhe der sich im Arbeitsgasvolumen befindenden Erdgasmenge erfolgen. Das Arbeitsgaskonto eines Speicherkunden muss insoweit zu jedem Zeitpunkt größer oder gleich Null sein.
- (e) Übergabepunkt für die zur Ein- und Ausspeicherung nominierten Erdgasmengen ist gemäß Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag zwischen SWKS und der SW Kiel Netz GmbH der Netzanschluss Kaverne Rönne, Zur Wilsau, 24145 Kiel.
- (f) Im Winterhalbjahr (01.Oktober-01.April) hat die Ausspeicherung uneingeschränkten Vorrang vor der Einspeicherung.

11 Transport zur Übergabe- und von der Rückgabestelle

- (a) Die für die Bereitstellung der einzuspeichernden Erdgasmengen und die Abnahme der auszuspeichernden Erdgasmengen erforderlichen Transportkapazitäten bis zum bzw. ab dem Übergabepunkt sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (b) Dem Speicherkunden obliegt die Buchung entsprechender Transportkapazitäten durch Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen mit dem Betreiber des dem Speicher Kiel-Rönne vorgelagerten Netzes sowie die Durchführung des Transportes.

12 Kapazitätsüberschreitung

- (a) Eine Überschreitung der gebuchten Ein- und Ausspeicherleistung (kWh/h) sowie des Arbeitsgasvolumens (kWh) ist grundsätzlich nicht zulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

- (b) Eine Verpflichtung zur Vorhaltung weiterer Kapazitäten seitens der SWKS besteht nicht.
- (c) Bei einer Kapazitätsüberschreitung sind die SWKS berechtigt, die Nominierung des Speicherkunden zurückzuweisen.
- (d) Im Falle einer Überschreitung der gebuchten Ein- und Ausspeicherleistung (kWh/h) sowie des Arbeitsgasvolumens (kWh) wird ein Leistungs- bzw. Kapazitätsentgelt erhoben. Die Höhe des entsprechenden Entgeltes ist in Anlage 2: Produkt- und Preisblatt zu finden.

13 Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (a) Der Speicherkunde kann erworbene Speicherkapazitäten an einen Dritten zur Nutzung überlassen. Der Speicherkunde bleibt im Falle der Nutzungsüberlassung an Dritte Vertragspartner der SWKS und ist weiterhin zur Erfüllung aller aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts sowie zur Nominierung der ein- bzw. auszuspeichernden Gasmengen, verpflichtet.
- (b) Die Ausübung der Rechte aus dem Speichervertrag - insbesondere die Vornahme der Nominierungen - kann auf Wunsch des Speicherkunden und mit Zustimmung der SWKS unmittelbar von dem Dritten gegenüber SWKS erfolgen. Der Speicherkunde muss SWKS in diesem Fall unverzüglich die Kontaktdaten des Dritten mitteilen und haftet für alle Handlungen des Dritten wie für eigenes Handeln.

14 Rückgabe von Kapazitäten

- (a) Der Speicherkunde kann durch eine schriftlich vorgebrachte Rückgabeerklärung die von ihm gebuchten Speicherpakete ganz oder teilweise an die SWKS zurückgeben. Es ist nur die Rückgabe vollständiger Speicherpakete möglich.
- (b) SWKS wird die zurückgegebenen Speicherpakete in eigenem Namen gegenüber Dritten zur Buchung vermarkten. Bei der Vermarktung der Speicherpakete gelten jeweils die Preise des aktuellen Produkt- und Preisblatts der SWKS, mindestens jedoch die im Vertrag mit dem Speicherkunden vereinbarten Preise.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

- (c) Für den Fall, dass mit einem neuen Kunden ein Speichervertrag über zurückgegebene Speicherpakete abgeschlossen wird, erklärt sich die SWKS zur Auflösung des Vertrags mit dem ursprünglichen Kunden in Höhe der neuvermarkteten Speicherpakete bereit. Im Übrigen bleibt der Vertrag mit dem Speicherkunden unberührt.
- (d) Sofern nach zwei Monaten ab Zugang der Rückgabeerklärung bei SWKS kein Speichervertrag mit einem neuen Kunden über die zurückgegebenen Speicherkapazitäten geschlossen worden ist, ist der Speicherkunde berechtigt, seine Rückgabeerklärung ganz oder teilweise zurückzunehmen.
- (e) Die SWKS vermarktet vorrangig freie Speicherkapazitäten und nachrangig zurückgegebene Speicherkapazitäten.

15 Gasbeschaffenheit

- (a) Die Beschaffenheit des zur Speicherung vorgesehen Erdgases muss mit der Beschaffenheit des in den relevanten Netzteilen zu transportierenden und des in den jeweiligen Speichern vorhandenen Erdgases kompatibel sein.
- (b) SWKS trägt dafür Sorge, dass der Brennwert mit einer geeichten Messung oder einer gleichwertigen amtlich anerkannten Methode zur Brennwertbestimmung ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt wird.

16 Mindestbetriebszeiten

- (a) Der Speicher der SWKS ist für kleine bis mittelgroße Mengen und Kapazitäten ausgelegt. Aus technischen Gründen sind für den Betrieb der Speicheranlagen Mindesttagesmengen für die Ein- und Ausspeicherleistung erforderlich.
- (b) Derzeit gelten die folgenden Mindesteinspeicher- und Mindestausspeichermengen als Summe aller Nominierungen eines Tages:

Tabelle 1: Mindesttagesmengen

Mindesteinspeicherleistung (Nm ³ /Tag)	20.000
Mindestausspeicherleistung (Nm ³ /Tag)	20.000

17 Konvergenz und Vorgaben für die Speicherfahrweise

- (a) Aufgrund von gebirgsmechanischen Prozessen verringert sich die technisch maximal zur Verfügung stehende Arbeitsgaskapazität in Kavernenspeichern kontinuierlich um einen jährlichen Prozentsatz (Konvergenz). Die Höhe dieses Prozentsatzes ist im Wesentlichen von der Fahrweise des Speichers abhängig und daher nicht exakt vorherzusagen.
- (b) Die Anpassung der gebuchten Arbeitsgaskapazität und des Speicherentgelts erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1. April (06:00 Uhr), wobei die erste Anpassung erst nach Ablauf einer Laufzeit des Speichervertrages von einem Jahr erfolgt.
- (c) Um die Höhe der Konvergenz zu bestimmen, werden die Ergebnisse von realen Vermessungen der Kaverne, die in regelmäßigen Intervallen durchgeführt werden, herangezogen. Der Verlust an Arbeitsgasvolumen wird auf alle Kunden im Verhältnis ihrer gebuchten Anteile verteilt. Soweit Arbeitsgaskapazitäten nicht von Kunden gebucht sind, werden sie ebenfalls einer Anpassung unterzogen und so behandelt, als seien sie insgesamt von einem Kunden gebucht worden.
- (d) Ausgangswerte für die Kürzung sind bei der ersten Anpassung die im Speichervertrag genannten Werte, in Folgejahren jeweils die gekürzten Werte aus dem Vorjahr.
- (e) Soweit bergbehördliche Auflagen und/ oder die technische Sicherheit oder der Erhalt der dauerhaften technischen Leistungsfähigkeit eines Speichers dies erfordern, ist SWKS berechtigt, den Speicherkunden zu einer vorgegebenen Fahrweise zu verpflichten (verpflichtende Fahrweise). Dies umfasst insbesondere Vorgaben für die Wiederbefüllung der Kaverne nach vollständiger oder nahezu vollständiger Arbeitsgasentnahme.
- (f) Für den Untergrundgasspeicher Kiel-Rönne existieren bergbehördliche Auflagen, nach denen ein Mindestgasdruck im Hohlraum gewahrt bleiben muss. Der Speicherkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass im Monatsmittel 16% des von ihm gebuchten Arbeitsgasvolumens nicht unterschritten werden.

18 Systemdienstleistungen

Zur Nutzung der Speicherkapazitäten sind Handlungen und Maßnahmen wie z.B. Empfang und Bestätigung von Nominierungen, Durchführung von Ein- und Auslagerungen, Messung, Auswertung und Allokation von Ein- und Auslagerungen, Kontoführung und Abrechnung erforderlich. Diese Dienstleistungen werden zusätzlich zu der Speicherkapazitätsüberlassung von SWKS erbracht.

19 Unterbrechung des Speicherbetriebes

- (a) Wenn und soweit SWKS aufgrund von Maßnahmen zur Instandhaltung und Wartung, sowie zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen nicht in der Lage ist, ihre speichervertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist SWKS von diesen Verpflichtungen befreit.
- (b) Die SWKS wird nach Möglichkeit Zeiträume für diese Maßnahmen im Vorfeld festlegen, die den Speicherbetrieb geringstmöglich beeinflussen.
- (c) Die SWKS ist berechtigt, den Speicherbetrieb zu unterbrechen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und/oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (d) Die SWKS wird den Speicherkunden die Unterbrechung des Speicherbetriebes rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und SWKS dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen wird eine Unterrichtung zum frühest möglichen Zeitpunkt nachgeholt.
- (e) Unterbrechungen oder Einschränkungen des Speicherbetriebs infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger Fälle höherer Gewalt sowie durch hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf deren Abwendung weder der Speicherkunde, noch SWKS Einfluss haben und die auch mit einem zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden SWKS und den

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

Speicherkunden für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten.

20 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistungen

- (a) Auf Anforderung von SWKS ist der Speicherkunde verpflichtet, zur Sicherung der nach den Speicherverträgen zu entrichtenden Zahlungen eine auf SWKS ausgestellte, unwiderrufliche, unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft in angemessener Höhe, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie unter Übernahme der Verpflichtungen zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen. Die Bürgschaft ist durch eine deutsche Bank, die dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehört, auszustellen, andernfalls ist eine vorherige schriftliche Zustimmung durch SWKS hinsichtlich des Bürgen erforderlich. Die Bürgschaft kann unbefristet oder befristet erbracht werden. In letztem Fall ist sie so auszustellen, dass sie frühestens zwei Monate nach dem Endtag des Speichervertrages endet.
- (b) SWKS behält sich das Recht vor, während der Laufzeit eines Speichervertrages eine angemessene Aufstockung der Sicherheit zu verlangen.
- (c) Die vom Speicherkunden geleistete Sicherheit wird von SWKS nach Ablauf des Speichervertrages zurückgegeben.
- (d) Vorbehaltlich der Prüfung und der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SWKS kann die Bürgschaft gemäß Ziffer 1 auch durch eine andere finanziell gleichwertige Sicherheit ersetzt werden.

21 Höhere Gewalt

- (a) Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange ihr durch höhere Gewalt oder aufgrund von sonstigen Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist. Dies gilt nicht für die Verhinderung bezüglich der Zahlungspflicht.
- (b) Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht vorausgesehen und rechtzeitig verhindert werden kann, wie z.B. Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik, Aussperrung, gerichtliche, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Notfallmaßnahmen etc..

22 Haftung

- (a) Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- (b) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Parteien im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der vorliegenden Art von einem Schaden in Höhe von 2,5 Mio. € bei Sachschäden und 1 Mio. € bei Vermögensschäden auszugehen.
- (c) Die Parteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Parteien selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Parteien für so genannte einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf 1,5 Mio. € und Vermögensschäden auf 500.000 € begrenzt.
- (d) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 haftet SWKS für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

Handlung nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von SWKS, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird. Die Haftung gemäß diesem Absatz 4 ist in Höhe von 2,5 Mio. € bei Sachschäden und in Höhe von 1 Mio. € bei Vermögensschäden begrenzt.

- (e) Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Speicherkunden je Schadensereignis die Höchstgrenze von 10 Mio. € wird der Anspruch des einzelnen Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der genannten Höchstgrenze steht.
- (f) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (g) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWKS.

23 Regelung von Streitfällen

- (a) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- (b) Im Streitfall bemühen sich die Parteien, Streitigkeiten im Verhandlungswege beizulegen. Sollten die Verhandlungen scheitern, werden alle Streitigkeiten durch ein Schiedsgerichtsverfahrens ohne Rückgriff auf ordentliche Gerichte beigelegt.

24 Salvatorische Klausel

- (a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages möglichst

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

weitgehend erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird.

- (b) Die Bestimmungen in Absatz a gelten entsprechen bei Regelungslücken.

25 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (a) SWKS ist berechtigt, die zur Abwicklung des Handels mit Speicherkapazitäten erforderlichen Daten der Teilnehmer zu erheben, zu speichern und für eigene Zwecke zu nutzen.
- (b) SWKS ist berechtigt Daten der Teilnehmer an angrenzende Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Speichervertrages erforderlich ist.
- (c) Der Speicherkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch SWKS oder ein von SWKS beauftragtes Unternehmen im Rahmen der Vorschriften des Datenschutzgesetzes.